

Satzung der Rudi Dietz Stiftung

Präambel

Herr Rudi Dietz hat sich entschlossen, die städtische Musikschule Schwäbisch Hall und deren Schülerinnen und Schüler durch die Errichtung einer Stiftung zu fördern. Die Stiftung soll bei der Stadt Schwäbisch Hall als treuhänderische Stiftung geführt werden. Sie ist mit einem Anfangsvermögen von 200.000 € (in Worten: zweihunderttausend Euro) ausgestattet.

1. Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Rudi Dietz Stiftung“ und hat ihren Sitz in Schwäbisch Hall. Sie ist nicht rechtsfähig und wird von der Stadt Schwäbisch Hall treuhänderisch verwaltet.

2. Zweck

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Schülerinnen und Schüler der städtischen Musikschule Schwäbisch Hall und die Förderung der städtischen Musikschule Schwäbisch Hall selbst.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a. Förderung der Begabtenauslese
 - b. Förderung von sozial und finanziell benachteiligten Schülerinnen und Schülern
 - c. Anschaffung von Instrumentarium für die Musikschule Schwäbisch Hall
 - d. Gewährung von Förderpreisen und Stipendien

3. Gemeinnützigkeit der Stiftung

- 3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

4. Stiftungsvermögen

- 4.1 Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus 200.000 €.
- 4.2 Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
- 4.3 Alle Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

4.4 Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.

5. Verwendung der Vermögenserträge

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).

6. Beirat

Der Beirat ist das einzige Organ der Stiftung. Dem Beirat gehören kraft Amtes an: der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Schwäbisch Hall, die Leitung der Musikschule der Stadt Schwäbisch Hall, die Leitung des Fachbereichs Finanzen der Stadt Schwäbisch Hall.

7. Beschlussfassung durch den Beirat

Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge. Er soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 / 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Soweit Beschlüsse nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Stiftung betreffen und sofern alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Beiratsmitglieder. Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Beiratsmitglieder sowie – zu dessen Lebzeiten – der Zustimmung des Stifters.

8. Aufgaben der Treuhänderin

8.1 Die Treuhänderin übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe.

8.2 Die Treuhänderin legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht für das Jahr vor. Der Bericht soll Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe enthalten.

8.3 Die Treuhänderin hat die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Stiftung im Rahmen ihrer eigenen Prüfung durch den Fachbereich Revision der Stadt Schwäbisch Hall bestätigen zu lassen.

9. Auflösung der Stiftung

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich geworden oder der steuerbegünstigte Zweck weggefallen, so hat der Beirat die Auflösung der Stiftung zu beschließen. In diesem Fall fällt das Vermögen an die Treuhänderin (Stadt Schwäbisch Hall), die es für die Förderung von Kunst und Kultur oder für die Förderung der Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Hall, den

Daniel Bullinger
Oberbürgermeister
Stadt Schwäbisch Hall